

Tätigkeitsbericht

DER WOHNPFLEGEAUFSICHT DES KREISES SEGEBERG

NACH § 18 ABS. 4

SELBSTBESTIMMUNGSSTÄRKUNGSGESETZ (SbStG)

FÜR DIE JAHRE 2021 UND 2022

Herausgeber:

KREIS SEGEBERG

FACHDIENST 32.00

ORDNUNGS- UND GEWERBEANGELEGENHEITEN

WOHNPFLEGEAUFSICHT

Bericht nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) des KREISES SEGEBERG

Inhaltsverzeichnis

I.	EINLEITUNG	2
II.	1. EINRICHTUNGEN/PLÄTZE/PRÜFUNGEN	5
	1.1 JÄHRLICH ZU PRÜFENDE STATIONÄRE EINRICHTUNGEN (§ 7 ABS. 1 SBSTG).....	5
	1.2 NUR AUS BESONDEREM ANLASS ZU PRÜFENDE EINRICHTUNGEN (§7 ABS. 2 SBSTG)	5
	1.3 BESONDERE WOHN-, PFLEGE- UND BETREUUNGSFORMEN (§ 8 SBSTG).....	6
II.	2. PERSONAL IN DEN STATIONÄREN EINRICHTUNGEN (§ 10 SBSTG-DVO)	6
II.	3. TÄTIGKEIT DER AUFSICHTSBEHÖRDE	7
	3.1 BERATUNGEN (§ 3 ABS. 2 SBSTG)	7
	3.2 MÄNGELBERATUNGEN (§ 22 SBSTG)	8
	3.3 BESCHWERDEN	8
	3.4 ORDNUNGSRECHTLICHE VERFÜGUNGEN (§§ 23-25, 29 SBSTG).....	8
II.	4. AUFSICHT UND ARBEITSGEMEINSCHAFT	9
	4.1. PERSONAL IN DER AUFSICHTSBEHÖRDE IN VOLLZEITSTELLENANTEILEN	9
	4.2. ARBEITSGEMEINSCHAFTEN	9
II.	5. MITWIRKUNG UND MITBESTIMMUNG.....	10
III.	ANHANG	11

I. EINLEITUNG

Nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – SbStG) vom 17.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung haben die Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Die Wohnpflegeaufsicht ist zuständig für die Beratung und Überwachung von Einrichtungen gemäß Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) und der dazu ergangenen Verordnung. Diese Aufgabe ist den Kreisen gem. § 30 SbStG als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden. Die Fachaufsicht für die Wohnpflegeaufsicht des Kreises liegt beim Sozialministerium.

Zweck des Gesetzes (§ 1 SbStG) ist die Verwirklichung der Rechte von volljährigen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung auf:

- Wahrung und Förderung ihrer Selbständigkeit, Selbstbestimmung, der Selbstverantwortung, der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
- Schutz ihrer Würde und Privatheit, körperlichen und seelischen Unversehrtheit sowie ihrer Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung ihrer kulturellen, ethnischen, religiösen und sprachlichen Herkunft sowie ihrer sexuellen Identität,
- Sicherung einer Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung und Assistenz, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entspricht,
- Wahrung ihrer Interessen als Verbraucherinnen und Verbraucher,
- Einhaltung der den Trägern von Diensten und Einrichtungen ihnen gegenüber obliegenden Pflichten.

Die Aufgabe der Aufsichtsbehörde liegt daher zum einen in der Beratung von Bewohner*innen, Angehörigen und Betreuer*innen sowie von Einrichtungsträgern, Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen, Pflegekräften, Investoren und zukünftigen Betreiber*innen in allen Belangen des SbStG.

Zum anderen besteht die Aufgabe der Wohnpflegeaufsicht darin, die ihrer Aufsicht unterliegenden stationären Einrichtungen (§ 7 Abs.1 SbStG) regelmäßig zu kontrollieren und die Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 SbStG und § 8 SbStG anlassbezogen zu prüfen. Die Prüfungen werden überwiegend unangemeldet durchgeführt.

In Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, in Hospizen und anbieterverantworteten Wohn-, Pflege-, und Betreuungsformen finden keine Regelprüfungen statt. Hier wird nur geprüft, wenn der Aufsichtsbehörde Hinweise oder Beschwerden zugehen, dass der Träger die Anforderungen nach § 12 SbStG nicht erfüllt.

Grundlage für die Prüfungen bildet die vom Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein herausgegebene Prüfrichtlinie. Die Prüfung nach § 20 Abs. 1 SbStG bezieht sich auf die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität), den Ablauf, die Durchführung und die Evaluation der Leistungserbringung (Prozessqualität) sowie auf die Erzielung eines fachgerechten

individuellen Pflege- und Betreuungszustandes und einer angemessenen Lebensqualität (Ergebnisqualität); dabei soll der Schwerpunkt der Prüfung auf der Struktur- und Prozessqualität liegen.

In Pflegeeinrichtungen erstrecken sich die Prüfungen u. a. auf das Qualitätsmanagement (Konzepte, Handlungsleitlinien, Verantwortlichkeiten), die bauliche Ausstattung, die Verwaltung der Barbeiträge der Bewohner*innen, die Personalsituation, die Arzneimittelversorgung, den Umgang mit die Freiheit einschränkenden Maßnahmen, die hauswirtschaftliche Versorgung sowie auf hygienische Belange. Bei bestehendem Anlass wird auch die Pflegedokumentation sowie die tatsächliche Pflegesituation der Bewohner*innen begutachtet.

In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind darüber hinaus die Prozessqualität sowie der Umgang mit die Gesundheit der Bewohner*innen gefährdenden Situationen in den Prüfablauf einzubeziehen.

Die Einrichtungen müssen sich im Hinblick auf die Erfüllung dieser Anforderungen wie auch des Qualitätsmanagements z.T. noch einstellen, so dass für diese Bereiche weiterhin erheblicher Beratungsbedarf besteht.

Für die Prüfungen in den Altenpflegeeinrichtungen und den Eingliederungshilfeeinrichtungen werden unterschiedliche Prüfbögen verwendet. Über jede Prüfung erhält die Einrichtung einen umfassenden schriftlichen Bericht mit erforderlichen Beratungsinhalten sowie über festgestellte Mängel.

Erst wenn festgestellte Mängel nach durchgeführter Beratung und Fristsetzung nicht abgestellt werden (§ 22 SbStG), sind förmliche Verfahren, z.B. Anordnungen nach § 23 oder Beschäftigungsverbote nach § 24 bis hin zur Untersagung des Betriebes nach § 25 SbStG möglich.

In diesen Bericht fließen die von der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erhobenen Daten ein. Im ersten Berichtsjahr waren aufgrund der Coronapandemie Prüfungen zeitweise nicht möglich, was zu einer Verringerung der Prüfquote führte.

Die Zahl der Tagespflegeeinrichtungen im Kreis Segeberg hat sich in den letzten zwei Jahren auf jetzt aktuell 19 Einrichtungen erhöht. Die Errichtung weiterer Tagespflegeeinrichtungen ist dabei weiter ein Thema für Beratungen von Interessenten, so dass auch zukünftig mit einem Anstieg von Tagespflegeeinrichtungen zu rechnen ist.

Im Berichtszeitraum sind drei Pflegeeinrichtungen durch die jeweiligen Träger aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen worden. Zwei stationäre Einrichtungen haben den Betrieb aufgenommen.

In vier Fällen ist es aus verschiedenen Gründen jeweils zu einem Trägerwechsel gekommen.

Der Mangel an Pflegekräften und Pflegefachkräften in den Einrichtungen ist auch im Kreis Segeberg weiterhin ein Problem. Daraus folgend sind die Einrichtungen zunehmend gehalten, dieses Manko regelmäßig über Mitarbeiter*innen aus Zeitarbeitsfirmen auszugleichen. Die hohe Belastung des Pflegepersonals führt zu häufigen Wechseln und damit zu einem Verlust der Kontinuität in der Pflege. Zwar können viele Einrichtungen die Fachkraftquote noch einhalten, allerdings dauert es vielfach länger, bis freie Stellen neu besetzt werden können, so dass bei Kontrollen der Wohnpflegeaufsicht vermehrt ein Unterschreiten der Fachkraftquote festgestellt wurde. Dies führte zu weitergehenden Personalprüfungen, was einen spürbar erhöhten Arbeitsaufwand zur Folge hatte.

Es ist darüber hinaus zunehmend festzustellen, dass auch Leitungskräfte, d.h. Einrichtungsleitungen oder Pflegedienstleitungen, häufiger wechseln. Die Anerkennung der von den Trägern eingestellten Kräfte ist im Berichtszeitraum in 48 Fällen erfolgt.

Diese Probleme werden sich weiter verschärfen, so dass zukünftig mit einem weiter hohen Kontroll- und Beratungsaufwand sowie der Anwendung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu rechnen ist.

Im Rahmen der Mitwirkung in den Einrichtungen werden die ehrenamtlich tätigen Berater*innen tätig und haben die Aufgabe, die Bewohner*innenbeiräte bei Bedarf zu beraten, in ihrer Aufgabe zu unterstützen und ggf. Bewohner*innen und Angehörige für die Mitarbeit im Bewohner*innenbeirat zu gewinnen. In einigen Fällen sind sie auch als externe Mitglieder*innen in den Beiräten tätig.

Die im Kreis Segeberg tätigen Berater*innen treffen sich jährlich zu einem Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus wenden sie sich bei aktuellen Fragen direkt an die Wohnpflegeaufsicht. Durch ihre Tätigkeit hat sich die Situation der Mitwirkung durch Bewohner*innenbeiräte in den Einrichtungen positiv entwickeln können.

Die Herausforderungen während der Pandemie bis zum Frühjahr 2022 belasteten die Einrichtungen in besonderem Maße, da in vielen Einrichtungen sowohl Bewohner*innen als auch Mitarbeiter*innen erkrankten. In diesen Einrichtungen musste die Pflege und Betreuung unter erschwerten Bedingungen erbracht werden.

Aufgrund der Pandemie-Situation wurden an die Aufsichtsbehörde besonders im ersten Berichtsjahr eine Vielzahl von Anfragen und Beschwerden herangetragen. Themenschwerpunkte waren die jeweils aktuellen Landesverordnungen, die jeweils aktuellen Allgemeinverfügungen des Kreises Segeberg, Besuchskonzepte, Ausgangsregelungen, Anfragen zu Neuaufnahmen und Wiederaufnahmen von Bewohner*innen, die Umsetzung von Testkonzepten, Impfungen in den stationären Einrichtungen und vieles mehr. Die Einrichtungen sind dabei bei Bedarf engmaschig beratend begleitet worden, auch um einen Überblick über die Situation zu erhalten und zu behalten.

Da in beiden Berichtsjahren die Einrichtungen wiederholt von Corona-Ausbrüchen betroffen waren, sind geplante Prüfungen mehrfach nicht möglich gewesen. Dies führte zu der Notwendigkeit, einzelne Prüfungen verschieben zu müssen. Zusätzlich sind anstelle von Prüfungen vor Ort anlassbezogene Prüfungen durch die Anforderung von Stellungnahmen oder prüfrelevanter Unterlagen wie beispielsweise Personalunterlagen, Dienstplänen oder Pflegedokumentationsauszügen durchgeführt worden.

II. 1. EINRICHTUNGEN/PLÄTZE/PRÜFUNGEN

1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG)

→ Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

1. Berichtsjahr: 2021

Einrichtungsart	Anzahl der stat. Einrichtungen	vorgehaltene Plätze	durchgeführte Regelprüfungen	davon verkürzt	mit MD	erteilte Verzichte von der Regelprüfung	Prüfquote	durchgeführte Anlassprüfungen
Altenpflege	53	4126	27	27	0	1	51,90%	108
EGH	23	941	11	11		0	47,80%	27
gesamt	76	5067	38	38		1	50,70%	135

2. Berichtsjahr: 2022

Einrichtungsart	Anzahl der stat. Einrichtungen	vorgehaltene Plätze	durchgeführte Regelprüfungen	davon verkürzt	mit MD	erteilte Verzichte von der Regelprüfung	Prüfquote	durchgeführte Anlassprüfungen
Altenpflege	54	4202	51	20	0	1	96,20%	149
EGH	23	941	22	9		0	95,70%	37
gesamt	77	5143	73	29		1	96,10%	186

1.2 Nur aus besonderem Anlass zu prüfende Einrichtungen (§7 Abs. 2 SbStG)

→ Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

1. Berichtsjahr: 2021

Einrichtungsart	Anzahl der Einrichtungen	vorgehaltene Plätze
Tagespflege	18	346
Nachtpflege	- keine -	- keine -
Kurzzeitpflege	- keine -	- keine -
Altenheime	- keine -	- keine -
Hospize	1	14
gesamt	19	360

2. Berichtsjahr: 2022

Anzahl der Einrichtungen	vorgehaltene Plätze
19	362
- keine -	- keine -
- keine -	- keine -
- keine -	- keine -
1	14
20	376

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr: - *keine* -
2. Berichtsjahr: - *keine* -

1.3 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen (§ 8 SbStG)

→ Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

1. Berichtsjahr: 2021

Einrichtungsart	Anzahl der angezeigten WG`s	angezeigte Plätze
Wohngemeinschaften	2	20

2. Berichtsjahr: 2022

Anzahl der angezeigten WG`s	angezeigte Plätze
2	20

Gab es im Berichtszeitraum anlassbezogene Prüfungen?

1. Berichtsjahr: - *keine* -
2. Berichtsjahr: - *keine* -

II. 2. PERSONAL IN DEN STATIONÄREN EINRICHTUNGEN (§ 10 SbStG-DVO)

→ Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

1. Berichtsjahr: 2021

Einrichtungen in denen die FKQ ¹ gilt	Erfüllung der FKQ	FKQ 40-<50%	FKQ <40%	Befreiungen (§ 10 Abs. 2 SbStG-DVO)
Altenpflege	11	13	5	0
EGH	9	2	0	0
gesamt	20	15	5	0

2. Berichtsjahr: 2022

Einrichtungen in denen die FKQ gilt	Erfüllung der FKQ	FKQ 40-<50%	FKQ <40%	Befreiungen (§ 10 Abs. 2 SbStG-DVO)
Altenpflege	13	25	13	0
EGH	19	4	0	0
gesamt	32	29	13	0

¹ FKQ (= Fachkraftquote): Nach § 10 Abs. 1 SbStG-DVO muss mindestens die Hälfte des Weiteren mit den Leistungsträgern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein.

II. 4. AUFSICHT UND ARBEITSGEMEINSCHAFT

4.1. Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

→ Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres.

Einrichtungsart	1. Berichtsjahr: 2021	2. Berichtsjahr: 2022
Verwaltungsmitarbeiter*innen	5,87	5,87
Eigene Fachkräfte (z.B. Pflegefachkräfte, Sozialpädagog*innen)	3	3

4.2. Arbeitsgemeinschaften

→ Hinweis: Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbereichen.

Nach § 19 Abs. 1 SbStG sind die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden (Wohnpflegeaufsicht) verpflichtet, insbesondere mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammen zu arbeiten. Hierfür bilden sie gemäß Abs. 2 eine Arbeitsgemeinschaft.

Sie stimmen ihre Aufgaben insbesondere durch Information und Beratung, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen der Einrichtungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft wird der Vorsitz durch die Wohnpflegeaufsicht ausgeübt.

Die Arbeitsgemeinschaft ist nach § 19 Abs. 3 SbStG gehalten, mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, insbesondere mit den für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen, der Bauaufsicht, den Betreuungsbehörden und dem Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Trägern von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, den Verbänden und Interessenvertretungen der Bewohner*innen und des Verbraucherschutzes sowie mit den Verbänden der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen. Bei Bedarf sollen Vertreter*innen dieser Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften hinzugezogen werden.

Die Arbeitsgemeinschaft hat sich aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen und der Vorgaben aufgrund der Corona-Pandemie im Berichtszeitraum nicht getroffen.

Es besteht jedoch ein regelmäßiger intensiver telefonischer und schriftlicher Austausch zu Einzelfragen und sowie im direkten Gespräch zu besonderen Problemfällen insbesondere mit den Vertreter*innen der Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger.

Interessent*innen für neue Einrichtungen oder für die Übernahme bestehender Einrichtungen werden häufig in gemeinsamen Gesprächsterminen beraten.

II. 5. MITWIRKUNG UND MITBESTIMMUNG

→ Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung.

1. Berichtsjahr: 2021

Stationäre Einrichtungen mit rechtlich vorgeschriebenem Bewohnerbeirat	Anzahl Einrichtungen mit vorgeschriebenem Beirat	davon mit gewähltem Bewohnerbeirat	oder Ersatzgremium	oder Bewohnerfürsprecher*in
Altenpflege	53	36	0	14
EGH	23	21	0	0
gesamt	76	57	0	14

2. Berichtsjahr: 2022

Stationäre Einrichtungen mit rechtlich vorgeschriebenem Bewohnerbeirat	Anzahl Einrichtungen mit vorgeschriebenem Beirat	davon mit gewähltem Bewohnerbeirat	oder Ersatzgremium	oder Bewohnerfürsprecher*in
Altenpflege	53	36	0	14
EGH	23	21	0	0
gesamt	76	57	0	14

III. ANHANG

Erreichbarkeit der Wohnpflegeaufsicht:

KREIS SEGEBERG

Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten
Wohnpflegeaufsicht

Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Ansprechpartner*innen:

Frau Schröder, Fachdienstleitung: Tel.: 04551/951-9457

Herr Wolters, Fachgebietsleitung: Tel.: 04551/951-9197

Frau Dreßen Tel.: 04551/951-9505

Frau Kühl Tel.: 04551/951-9590

Frau Lütje Tel.: 04551/951-9483

Herr Wunder Tel.: 04551/951-9644

Herr Fechner Tel.: 04551/951-9792

Frau Holler (Pflegefachkraft) Tel.: 04551/951-9756

Frau Pforte (Pflegefachkraft) Tel.: 04551/951-9297

Herr Suckow (Pflegefachkraft) Tel.: 04551/951-9192

gemeinsame Fax-Nummer:
gemeinsame email:

04551/951-99816
wohnpflegeaufsicht@segeberg.de